

ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN
für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie
Bundeserzeher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen
1010 Wien, Herrengasse 14/3, Tel. 01/5353242, FAX: 01/5330617

An Herrn
Dr. Gerhard MÜNSTER
BMUK
Freyung I
1010 WIEN

Wien, 10.3.1999

Bez.: BMUK, ZI.12.950/I-III/A/2/99

Betr.: Begutachtung der Änderung des SchUGB

Sehr geehrter Herr Doktor Münster!

Der Zentrallausschuss für AHS-Lehrer nimmt in offener Frist zur Änderung des SchUGB, wie folgt,
Stellung:

§ 26 Abs.1:

Bei Zif.1 sollte der Begriff „berufsbildende Schule“ eingefügt werden.

§ 34 Abs.2 Zif.2:

Eine klarere Formulierung im Gesetzestext zur Festlegung der unterschiedlichen
Prüfungskommissionen wäre wünschenswert. Vorschlag:

2. jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der
ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Vorprüfung), der
Hauptprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Hauptprüfung) bzw. der vorgezogenen
Teilprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der vorgezogenen Teilprüfung) des betreffenden
Prüfungskandidaten bildet.

Nur die Erläuterungen des SchUGB in der derzeitigen Fassung klären, dass es unterschiedlich
zusammengesetzte Prüfungskommissionen (bei der Vorprüfung, der Hauptprüfung und der
vorgezogenen Teilprüfung) gibt.

Dies sollte sinnvollerweise auch im Gesetzestext klar zum Ausdruck gebracht werden.

§ 35 Abs.4:

Im letzten Satz sollte die bisherige Formulierung bleiben:

Prüfungstermin ist der Hauptprüfungstermin am Ende desjenigen Semesters, in dem der
Pflichtgegenstand abgeschlossen wurde.

Begründung:

Die neue Formulierung „nach erfolgreichem Abschluss des betreffenden Semesters“ legt nun fest, dass der Studierende in dem laufenden Semester nicht wie bisher zur vorgezogenen Teilprüfung antreten kann, sondern auf den Prüfungstermin im nächsten Semester warten muss und ein Semester lang gar keinen Unterricht mehr in dem betreffenden Gegenstand hat.

Es ist die Frage zu klären, ob für die mit den Studierenden abzuhaltenden Arbeitsgemeinschaften eine Bezahlung vorgesehen ist.

Der Verweis auf Abs.2 Zif.1 „..... des letzten Semesters“ stellt einen Widerspruch dar, da der Prüfungstermin bei der vorgezogenen Teilprüfung vor dem letzten Semester liegt. Der Hinweis auf Zif.1 müsste so adaptiert werden, dass das erstmalige Antreten wie bisher innerhalb der letzten acht Wochen des Semesters, in dem der Gegenstand abgeschlossen wird, erfolgen soll. Die jetzt gültige Regelung hat sich sehr bewährt.

Der Hinweis auf § 40 wirft die Frage auf, ob jede einzelne Teilprüfung oder nur die Gesamtprüfung dreimal wiederholt werden darf.

§ 36 Abs.3:

Streichung des Satzteil „....., wobei ein nicht entschuldigtes Fernbleiben von einer Wiederholung einer Teilprüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit führt“.

Einfügen:

Wird das Fernbleiben mit Angabe schwerwiegender Gründe entschuldigt, hat der Schulleiter zu entscheiden ob ein Verlust der Wiederholungsmöglichkeit gegeben ist.

Der Terminverlust für den Fall, dass sich der Studierende nicht innerhalb der Anmeldefrist wieder von der Prüfung abmeldet, stellt für berufstätige Studierende eine große Härte dar.

In den Erläuterungen dazu wäre zu streichen „Im Hinblick auf die Möglichkeit des Abmeldens ist ein Rücktritt von der Prüfung grundsätzlich nicht vorgesehen.“

§ 38 Abs.1:

Die Formulierungen in SchUG und SchUGB sollten identisch sein (vergleiche SchUG!)

§ 38 Abs.2:

Letzter Satz sollte eingefügt werden „..... Prüfer ausschließlich von Teilprüfungen der Klausurprüfung sowie von vorgezogenen Teilprüfungen von der Anwesenheitsverpflichtung“

Begründung: Nach § 37 (7) sind die Prüfer der vorgezogenen Teilprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung beim Haupttermin entbunden.

Hiezu sollte in § 34 klar die jeweilige Prüfungskommission festgelegt sein.

§ 38 Abs.3:

Die Formulierungen im SchUGB und im SchUG sollten identisch sein (vergleiche SchUG!)

§ 39:

Die Formulierung sollte wie im SchUG lauten.

§ 40 Abs.3:

Zu ersetzen wäre „3 Jahre“ durch „5 Jahre“.

Begründung: Wird eine vorgezogene Teilprüfung der Reifeprüfung z.B. am Ende des zweiten Semesters abgelegt, so ist die Wiederholung bis zum achten Semester abzulegen. Hier ist es wünschenswert, diesen Zeitraum zumindest bis zum Ende des neunten Semesters zu erstrecken und so eine Ablegung zum Haupttermin zu ermöglichen. Sollte diese Prüfung negativ sein, sollte noch Zeit für eine Wiederholungsmöglichkeit bleiben.

§ 69a:

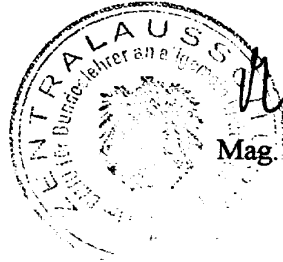
„Hauptprüfungstermin des Sommersemesters 1998“ soll durch „Hauptprüfungstermin des Wintersemesters 1998/99“ ersetzt werden.

Begründung:

Durch die Semestereinteilung für Berufstätige wären Studierende, die jetzt am Ende des Wintersemesters maturiert haben, bereits von den neuen Regelungen betroffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Zentrallausschuss:



Mag. A. Weissmann

Mag. Azevedo WEISSMANN
Vorsitzender